

Nebenkostenübersicht

Kauf / Verkauf einer Immobilie
und Informationen zum Maklervertrag
Österreich – Stand April 2026

Basierend auf ÖVI-Form Nr. 13K/01/2016
Aktualisiert unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2025,
des EAVG 2012, des FAGG sowie aktueller Rechtslage

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieser Information kann ALPHAUS Immobilien GmbH keine wie immer geartete Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernehmen. Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung.

Inhaltsverzeichnis

- I. Nebenkosten bei Kaufverträgen
- II. Nebenkosten bei Hypothekendarlehen
- III. Energieausweis
- IV. Grundlagen der Maklerprovision
- V. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern
- VI. Rücktrittsrechte
- VII. Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung

I. Nebenkosten bei Kaufverträgen

1. Grunderwerbsteuer

Regelsteuersatz: **3,5 % der Gegenleistung (Kaufpreis)**

(Ermäßigung oder Befreiung in Sonderfällen möglich, z. B. begünstigte Übertragungen im Familienkreis.)

Begünstigter Stufentarif innerhalb des Familienverbands: bis EUR 250.000 = 0,5 %; EUR 250.001–400.000 = 2,0 %; darüber = 3,5 %. Erwerbe innerhalb des Familienverbands gelten steuerlich stets als unentgeltlich.

NEU seit 01.07.2025 (BBG 2025): Verschärfung bei Share Deals – Beteiligungsschwelle von 95 % auf 75 % gesenkt, Beobachtungszeitraum von 5 auf 7 Jahre verlängert, Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) nun erfasst. Für Immobiliengesellschaften gilt 3,5 % vom gemeinen Wert.

2. Grundbucheintragungsgebühr (Eigentumsrecht)

Regelgebühr: **1,1 % des Kaufpreises**

HINWEIS: Temporäre Gebührenbefreiung für Anträge, die zwischen dem 01.07.2024 und dem 01.07.2026 beim Grundbuchgericht eingebracht werden (betrifft Eintragung des Eigentumsrechts und des Pfandrechts). Bitte prüfen Sie, ob diese Befreiung auf Ihren Erwerb anwendbar ist.

3. Kosten der Vertragserrichtung

Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters (Notar oder Rechtsanwalt) sowie Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren. Üblicherweise ca. 1–3 % des Kaufpreises.

4. Immobilienertragsteuer (ImmoEST)

Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters. Die ImmoEST ist vom Verkäufer zu tragen (Details siehe Abschnitt VII).

5. Grundverkehrsverfahren

Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben für Grundverkehrsverfahren (länderweise unterschiedlich).

6. Förderungsdarlehen

Förderungsdarlehen bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen – Übernahme durch den Erwerber: Neben der laufenden Tilgungsrate ist eine außerordentliche Tilgung bis zu 50 % des aushaftenden Kapitals bzw. eine Verkürzung der Laufzeit möglich. Der Erwerber hat keinen Rechtsanspruch auf Übernahme eines Förderungsdarlehens.

7. Anliegerleistungen

Allfällige Anliegerleistungen laut Vorschreibung der Gemeinde (Aufschließungskosten und Kosten der Baureifmachung des Grundstückes) sowie Anschlussgebühren und -kosten (Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon, Glasfaser etc.).

8. Vermittlungsprovision (gesetzlich vorgesehene Höchstprovision)

A) Bei Kauf, Verkauf oder Tausch

Von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen, Liegenschaftsanteilen an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird, Unternehmen aller Art, Abgeltungen für Superädifikate auf einem Grundstück:

Bei einem Wert bis EUR 36.336,42: **je 4 %**

Von EUR 36.336,43 bis EUR 48.448,50: **EUR 1.453,46** (Schwellenwertregelung gem. § 12 Abs. 4 IMV)

Ab EUR 48.448,51: **je 3 %**

Von beiden Auftraggebern (Verkäufer und Käufer) jeweils zzgl. 20 % USt.

B) Bei Optionen

50 % der Provision gem. Punkt 8.A, welche im Fall des Kaufes durch den Optionsberechtigten angerechnet werden.

Hinweis: Bei der Vermietung gilt seit 01.07.2023 das Bestellerprinzip (Erstauftraggeberprinzip) gem. § 17a MaklerG. Das Bestellerprinzip gilt nicht für Kaufverträge.

II. Nebenkosten bei Hypothekendarlehen

1. Grundbucheintragungsgebühr (Pfandrecht): **1,2 %**

Hinweis: Auch die Pfandrechtseintragung kann von der temporären Gebührenbefreiung (01.07.2024–01.07.2026) profitieren.

2. Allgemeine Rangordnung für die Verpfändung: **0,6 %**
3. Kosten der Errichtung der Schuldurkunde nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters.
4. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren laut Tarif.
5. Kosten der allfälligen Schätzung laut Sachverständigentarif.
6. Vermittlungsprovision: Darf den Betrag von 2 % der Darlehenssumme nicht übersteigen, sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 Abs. 1 IMV steht. Besteht kein solcher Zusammenhang, darf die Provision 5 % der Darlehenssumme nicht übersteigen.

III. Energieausweis

Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG 2012) schreibt vor, dass der Verkäufer bei Verkauf eines Gebäudes oder eines Nutzungsobjektes dem Käufer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss auszuhändigen hat.

Sollte dies nicht erfolgen, hat der Käufer das Recht, nach erfolgloser Aufforderung an den Verkäufer entweder selbst einen Energieausweis zu beauftragen und die angemessenen Kosten binnen 3 Jahren gerichtlich geltend zu machen, oder direkt die Aushändigung eines Energieausweises einzuklagen.

Bei Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien müssen der **Heizwärmebedarf (HWB)** und der **Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE)** angegeben werden. Diese Verpflichtung trifft sowohl den Verkäufer als auch den von ihm beauftragten Immobilienmakler.

Der Verkäufer hat die Wahl, entweder einen Energieausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Nutzungsobjekts, eines vergleichbaren Nutzungsobjekts im selben Gebäude oder des gesamten Gebäudes auszuhändigen. Für Einfamilienhäuser kann die Vorlage- und Aushändigungspflicht auch durch einen Energieausweis eines vergleichbaren Gebäudes erfüllt werden; die Vergleichbarkeit muss der Energieausweisersteller bestätigen.

Wird kein Energieausweis vorgelegt, gilt gem. § 7 EAVG zumindest eine dem Alter und Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

Verwaltungsstrafen: Sowohl der Verkäufer als auch der Immobilienmakler, der es unterlässt, die Kennwerte HWB und fGEE im Inserat anzugeben, ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1.450,- zu bestrafen. Der Makler ist entschuldigt, wenn er den Verkäufer über die Informationspflichten aufgeklärt und zur Bekanntgabe der Werte bzw. zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Verkäufer dies aber abgelehnt hat.

Denkmalgeschützte Objekte sind seit dem EAVG 2012 nicht mehr von der Vorlagepflicht ausgenommen.

IV. Grundlagen der Maklerprovision

§ 6 Abs. 1, 3 und 4; § 7 Abs. 1; §§ 10 und 15 Maklergesetz

§ 6 (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustande kommt.

§ 6 (3) Der Makler hat auch dann Anspruch auf Provision, wenn auf Grund seiner Tätigkeit zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft zustande kommt.

§ 6 (4) Dem Makler steht keine Provision zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird. Dies gilt auch, wenn das mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Makler selbst gleichkommt. Bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen könnte, hat der Makler nur dann einen Anspruch auf Provision, wenn er den Auftraggeber unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist.

§ 7 (1) Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts. Der Makler hat keinen Anspruch auf einen Vorschuss.

§ 10 Der Provisionsanspruch und der Anspruch auf den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

Besondere Provisionsvereinbarungen (§ 15 MaklerG)

Eine Vereinbarung, wonach der Auftraggeber auch ohne einen dem Makler zurechenbaren Vermittlungserfolg einen Betrag zu leisten hat, ist nur bis zur Höhe der vereinbarten oder ortsüblichen Provision und nur für folgende Fälle zulässig:

1. Das Geschäft kommt wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt.
2. Mit dem vom Makler vermittelten Dritten kommt ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande.
3. Das Geschäft kommt nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande, weil der Auftraggeber dieser die Geschäftsmöglichkeit mitgeteilt hat.
4. Das Geschäft kommt nicht zustande, weil ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.

Bei einem Alleinvermittlungsauftrag kann eine solche Leistung weiters vereinbart werden, wenn der Auftrag vertragswidrig aufgelöst wird, das Geschäft vertragswidrig durch einen anderen Makler zustande kommt, oder das Geschäft auf andere Art während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags zustande kommt.

Eine Vereinbarung nach § 15 MaklerG ist bei Maklerverträgen mit Verbrauchern schriftlich zu treffen.

V. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern

Informationspflichten des Immobilienmaklers (§ 30b KSchG)

Der Immobilienmakler hat vor Abschluss des Maklervertrags dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers eine schriftliche Übersicht zu geben, aus der hervorgeht, dass er als Makler einschreitet, und die sämtliche dem Verbraucher durch den Abschluss des zu vermittelnden Geschäfts voraussichtlich erwachsenden Kosten einschließlich der Vermittlungsprovision ausweist.

Die Höhe der Vermittlungsprovision ist gesondert anzuführen; auf ein allfälliges wirtschaftliches oder familiäres Naheverhältnis im Sinn des § 6 Abs. 4 dritter Satz MaklerG ist hinzuweisen. Wenn der Immobilienmakler kraft Geschäftsgebrauchs als Doppelmakler tätig sein kann, hat diese Übersicht auch einen Hinweis darauf zu enthalten.

ANMERKUNG: Aufgrund des bestehenden Geschäftsgebrauchs können Immobilienmakler auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers als Doppelmakler tätig sein. Wird der Immobilienmakler auftragsgemäß nur für eine Partei tätig, hat er dies dem Dritten mitzuteilen.

Informationspflichten bei Fern- und Auswärtsgeschäften (FAGG)

Vom Anwendungsbereich des FAGG ausgenommen sind unter anderem Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum an unbeweglichen Sachen (§ 1 Abs. 2 Z 6 FAGG), den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen oder die Vermietung von Wohnraum (§ 1 Abs. 2 Z 7 FAGG).

Die umfangreichen Informationspflichten gem. § 4 FAGG (wesentliche Eigenschaften, Gesamtpreis, Rücktrittsrecht, Vertragslaufzeit etc.) gelten jedoch für den Maklervertrag selbst, wenn dieser als Fern- oder Auswärtsgeschäft abgeschlossen wird. Die dem Verbraucher erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil.

Details zu den einzelnen Informationspflichten gem. § 4 FAGG entnehmen Sie bitte dem Gesetzestext oder fragen Sie Ihren Rechtsberater.

VI. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Maklervertrag (§ 11 FAGG)

Bei Abschluss des Maklervertrags über Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers kann der Verbraucher binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Bei unterbliebener Aufklärung über das Rücktrittsrecht verlängert sich die Frist um 12 Monate (§ 12 FAGG). Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden; die Absendung innerhalb der Frist genügt. Ein Muster-Widerrufsformular ist dieser Broschüre angehängt.

2. Rücktritt vom Immobiliengeschäft (§ 30a KSchG)

Ein Verbraucher kann binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt erklären, wenn er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung abgegeben hat und diese auf den Erwerb eines Bestandrechts, Nutzungsrechts oder des Eigentums an einer Wohnung, einem Einfamilienwohnhaus oder einem dafür geeigneten Grundstück zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses gerichtet ist.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung.

Wichtig: Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist ist unwirksam. Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung gilt auch für einen im Zuge der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag.

3. Rücktrittsrecht bei „Haustürgeschäften“ (§ 3 KSchG)

Anzuwenden auf Verträge, die explizit vom Anwendungsbereich des FAGG ausgenommen sind. Der Verbraucher kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen seinen Rücktritt erklären, wenn er seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgegeben, noch die Geschäftsverbindung selbst angebahnt hat.

Bei fehlender Belehrung über das Rücktrittsrecht besteht eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss.

4. Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann schriftlich zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung maßgebliche Umstände (z. B. erforderliche Mitwirkung eines Dritten, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung, Kreditaussicht), die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts. Das Rücktrittsrecht endet jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

5. Rücktrittsrecht beim Bauträgervertrag (§ 5 BTVG)

Das BTVG gilt für Bauträgerverträge mit Vorauszahlungen von mehr als EUR 150,- pro Quadratmeter Nutzfläche. Der Erwerber kann von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn ihm der Bauträger nicht eine Woche vor deren Abgabe die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (vorgesehener Vertragsinhalt, Sicherungsvereinbarungen etc.) schriftlich mitgeteilt hat.

Der Rücktritt kann vor Zustandekommen des Vertrages unbefristet erklärt werden; danach binnen 14 Tagen. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls 6 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages.

VII. Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung

1. Immobilienenertragsteuer (ImmoEST)

Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden seit 01.04.2012 unbefristet besteuert. Der Sondersteuersatz beträgt seit 01.01.2016 einheitlich 30 % des Veräußerungsgewinns.

„Neugrundstücke“ (ab 01.04.2002 entgeltlich angeschafft): 30 % auf den Veräußerungsgewinn

Der Veräußerungsgewinn errechnet sich als Differenz zwischen Verkaufserlös und tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten). Steuermindernd wirken sich Instandsetzungs- und nachträgliche Herstellungsmaßnahmen aus, soweit diese nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Geltend gemachte AfA-Beträge sind hinzuzurechnen.

„Altgrundstücke“ (vor 01.04.2002 entgeltlich erworben)

Bei Altgrundstücken wird der Veräußerungserlös pauschal besteuert:

4,2 % vom Veräußerungserlös (ohne Umwidmung nach 31.12.1987)

18 % vom Veräußerungserlös (bei Umwidmung nach 31.12.1987)

Alternativ können auch bei Altgrundstücken die tatsächlichen Anschaffungskosten herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall günstiger ist.

NEU seit 01.07.2025: Umwidmungszuschlag

Wichtige Neuerung durch das BBG 2025: Bei Veräußerung von Grundstücken, bei denen nach dem 31.12.2024 eine Umwidmung von Grünland in Bauland erfolgt ist, erhöht sich der Veräußerungsgewinn um einen Umwidmungszuschlag von 30 %. Die Summe aus Veräußerungsgewinn und Zuschlag ist mit dem Veräußerungserlös gedeckelt. Der Zuschlag wird zusätzlich zur ImmoEST erhoben.

Meldepflicht: Die Meldung und Abfuhr der ImmoEST hat durch den Parteienvertreter (Vertragserrichter) spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

Auf Antrag kann der niedrigere Einkommensteuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). In diesem Fall sind auch Verkaufsnebenkosten abzugsfähig.

HINWEIS: Vor allem bei vermieteten Immobilien kann die Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Regelfall nur im Zusammenwirken mit dem Steuerberater und Immobilienverwalter des Verkäufers erfolgen.

2. Befreiung von der Immobilienenertragsteuer

A) Hauptwohnsitzbefreiung

Wenn eine Immobilie ab der Anschaffung mindestens 2 Jahre durchgehend bis zur Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient hat oder innerhalb der letzten 10 Jahre vor Veräußerung 5 Jahre durchgehend Hauptwohnsitz war, fällt keine ImmoEST an.

B) Selbst erstellte Gebäude (Herstellerbefreiung)

Eine Steuerbefreiung besteht auch für selbst erstellte Gebäude (Bauherreneigenschaft), die in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung nicht zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet wurden.

C) Weitere Ausnahmen

Ausnahmen bestehen u. a. für Tauschvorgänge im Rahmen von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sowie für die Anrechnung von Grunderwerbsteuer, Stiftungseingangssteuern und ehemaligen Erbschafts-/Schenkungssteuern der letzten 3 Jahre.

3. Teilabsetzbeträge und Spekulationsgewinn-Ermittlung

Bei „steuerverfangenen“ Grundstücken müssen begünstigt abgesetzte Teilbeträge für Herstellungsaufwendungen – neben den abgesetzten Instandsetzungsfünftel – dem Veräußerungsgewinn hinzugerechnet werden.

Bei Altgrundstücken erfolgt bei der Pauschalmethode (4,2 %) eine Nachversteuerung in Form der Hinzurechnung in Höhe der Hälfte der in den letzten 15 Jahren abgesetzten Herstellungsfünftel mit dem Sondersteuersatz von 30 %.

4. Verlust der Zehntel-/Fünftelabsetzung

Wenn der Verkäufer für Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen Teilabsetzungen gem. § 28 Abs. 2, 3 und 4 EStG 1988 beansprucht hat, geht das Recht der Absetzung der noch nicht geltend gemachten Beträge für den Verkäufer und den Käufer verloren.

5. Vorsteuerberichtigung und Umsatzsteuer

Vorsteuerbeträge aus Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen sowie Großreparaturen sind bei Übertragung unter Lebenden innerhalb der nachfolgenden 19 Jahre anteilig zu berichtigen (für bereits vor dem 01.04.2012 genutzte Anlagegüter gilt eine Übergangsregelung mit 9 Jahren).

Bei unternehmerischer Nutzung des Rechtsnachfolgers kann die Vorsteuerberichtigung vermieden werden, indem 20 % USt zum Kaufpreis zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Es ist in jedem Fall zu empfehlen, die umsatzsteuerrechtliche Situation im Detail vor der Kaufvertragserstellung mit einem Steuerexperten zu erörtern.

6. Verkauf von Waldgrundstücken

Die stillen Reserven aus dem stehenden Holz werden aufgedeckt und sind zu versteuern.

Diese Broschüre wird Ihnen überreicht von:

ALPHAUS Immobilien GmbH

Salzburger Straße 4

D-83435 Bad Reichenhall

Tel 08651/9549940 · Fax 08651/95499550

E-Mail: info@alphaus.immo · Web: www.alphaus.immo

Vertreten durch: Niko Caspers, Geschäftsführender Gesellschafter

Entsprechend dem bestehenden Geschäftsgebrauch kann der Makler als Doppelmakler tätig sein.

Der Makler steht mit dem zu vermittelnden Dritten in keinem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:)

ALPHAUS Immobilien GmbH

Salzburger Straße 4

D-83435 Bad Reichenhall

Tel 08651/9549940 · Fax 08651/95499550

E-Mail: info@alphaus.immo

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen